Beschlussentwurf



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am TT. Monat 2016 (BAnz AT TT.MM.JJJJ B XX), wie folgt zu ändern:

- I. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:
 "Die Anlage 1 dieser Richtlinie wird jährlich in aktualisierter Form durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erstellt und dem Landesausschuss zur Verfügung gestellt."
 - b) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden zu den Sätzen 8 bis 10.
 - c) Im neuen Satz 8 wird die Angabe "4 und 5" ersetzt durch die Angabe "5 und 6".
- Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Vom TT. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	2
4.	Bürokratiekostenermittlung	2
	Verfahrensablauf	
	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Bei den hinzugefügten Satz 7 (neu) handelt es sich um eine Klarstellung. Offenbar wurde die Übermittlung der Anlagen der Bedarfsplanungs-Richtlinie an die Landesausschüsse auf regionaler Ebene unterschiedlich gehandhabt. Da die Anlage 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Informationen enthält, die für die Beurteilung der regionalen Versorgungssituation vor Ort von entscheidender Bedeutung sind, wird klargestellt, dass auch die im Rahmen der Anlage 1 erfassten Informationen jährlich in aktualisierter Form von den KVen an die Landesausschüsse zu übermitteln sind.

Bei der Neunummerierung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Aufnahme des neuen Satz 7.

In §4 Absatz 1 Satz 8 BPL-RL handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt		
09.09.2016	UA BPL	Beratung der Ergebnisse der AG		
09.09.2016	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) zur Umsetzung von weiteren gesetzlichen Beteiligungsrechten über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie		
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Auswertung der Stellungnahmen		
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Anhörung		
TT.MM.JJJJ	UA BPL	 Abschluss der vorbereitenden Beratungen Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe) 		
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie		

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt	
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ Auflage	
TT.MM.JJJJ	XY	ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben	
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger	
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten	

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]



Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Änderungen in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 27.09.2016

Tel.: 030 278785-0 Fax: 030 278785-44 info@bptk.de www.bptk.de Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) teilt die Einschätzung des Beschlussentwurfs, dass die Übermittlung der Anlagen der Bedarfsplanungs-Richtlinie an die Landesausschüsse bundeseinheitlich gehandhabt werden soll. Die BPtK teilt ferner die Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), dass Anlage 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Informationen enthält, die für die Beurteilung der regionalen Versorgungssituation vor Ort von **entscheidender** Bedeutung sind.

Aus diesem Grund hält die BPtK die Regelung im Beschlussentwurf hierzu nicht für ausreichend. Die Informationen der Anlage 1 sind nämlich nicht nur für den Landes-ausschuss von entscheidender Bedeutung, sondern für alle Stellen, denen die Aufgabe gesetzlich übertagen wurde, sich mit Fragen der Versorgung zu befassen. Dazu gehören nach den Heilberufe- und Kammergesetzen auch die Heilberufekammern.

Die Anlage 1 enthält zudem keinerlei einzelnen Personen zuordenbare Daten. Die BPtK schlägt daher vor, nicht nur eine Übermittlung an den Landesausschuss vorzusehen, sondern vorzuschreiben, dass zu diesem Zeitpunkt die Anlage 1 von den Kassenärztlichen Vereinigungen auch auf geeignete Weise zu veröffentlichen ist. Die Formulierung "auf geeignete Weise" ermöglicht es den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Anlage beispielsweise elektronisch zu veröffentlichen, sodass dies nur mit zu vernachlässigenden Kosten verbunden ist.

Im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung sind über die Anlage 1 hinaus die Informationen der Anlage 2.4 für die Versorgung von entscheidender Bedeutung. Die BPtK plädiert daher dafür, die Anlage 2.4 in die Regelung mit einzubeziehen.

Durch die Veröffentlichung entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringung und Leistungserbringer, sodass die Ausführungen zur Bürokratiekostenermittlung im Beschlussentwurf nicht geändert werden müssen.

Die BPtK schlägt vor, I a) des Beschlussentwurfs wie folgt neu zu fassen:

a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

"Die Kassenärztlichen Vereinigungen erstellen die Anlage 1 und die Anlage 2.4 dieser Richtlinie jährlich in aktualisierter Form, stellen sie dem Landesausschuss zur Verfügung und veröffentlichen sie zum selben Zeitpunkt auf geeignete Weise."

Von: J.Gerhardt (BPtK) Janiec, Patrick An: J.Schopohl (BPtK) Cc:

Änderungen der BPL-RL | Anhörungen am 28.11.2016 Thema:

Dienstag, 11. Oktober 2016 12:31:38 Datum:

SN-Anschreiben BPtK BPL-RL Änderungen 2016-09-15.pdf Anlagen:

SN-Anlagen BPL-RL Änderungen 2016-09-15.zip

Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Janiec,

im Nachgang zur Übersendung unserer Stellungnahmen am 27.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die Bundespsychotherapeutenkammer auf ihr mündliches Anhörungsrecht verzichten möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Gerhardt

Judith Gerhardt Assistentin der Geschäftsführung Bachelor Professional for the Social Sector and Healthcare (CCI) Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) Klosterstraße 64 10179 Berlin

Tel.: 030 278785-13 Fax: 030 278785-44 E-Mail: gerhardt@bptk.de Website: www.bptk.de



Papier sparen! Muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Von: Janiec, Patrick [mailto:patrick.janiec@g-ba.de] Gesendet: Donnerstag, 15. September 2016 12:05

An: 'info@bptk.de'; 'tophoven@bptk.de'

Cc: bedarfsplanung@g-ba.de>

Betreff: BPtK | Änderungen der BPL-RL | Bitte um Stellungnahme(n)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Dr. Tophoven,

als Anlagen erhalten Sie Beschlussentwürfe sowie die jeweiligen Tragenden Gründe für Änderungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

- Änderung in § 4 Verweis auf Anlage 1
- Änderung der Anlagen 3.1 und 3.3
- Änderung in § 41 Absatz 5,

welche Sie zusätzlich auf dem Postweg erreichen werden.

Wir bitten Sie, hierzu Ihre Stellungnahme(n) gemäß § 91 Absatz 5 SGB V abzugeben.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A. Dirk Hollstein stellv. LeiterAbteilung Methodenbewertung und veranlasste Leistungen

i.A. Patrick JaniecSachbearbeiterAbteilung Methodenbewertung und veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss Wegelystraße 8 10623 Berlin

Postanschrift: Postfach 12 06 06 10596 Berlin

Fon: +49 30-275838-434 Fax: +49 30-275838-405

E-Mail: patrick.janiec@g-ba.de

Internet: http://www.g-ba.de

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Anlage 3 zu den Tragenden Gründen zur Änderung in § 4 - Verweis aufn Andarge de zu TOP 8.4.2



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 13.10.2016

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

www.baek.de

Dezernat 3 Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430 Fax +49 30 400 456-455 E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss Herrn Dirk Hollstein Wegelystr. 8 10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V über Änderungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

- Änderung in § 4 Verweis auf Anlage 1
- Änderung der Anlagen 3.1 und 3.3
- Änderung in § 41 Abs. 5
 Ihr Schreiben vom 15.09.2016

Sehr geehrter Herr Hollstein, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.09.2016, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH

Leiter Dezernat 3

Stellungnahmen

zum Entwurf einer Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie):

Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Zusammenfassung und Würdigung der Stellungnahmen gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Inhalt

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren	
II. Schriftliche Stellungnahmen	2
Allgemeine oder übergreifende Stellungnahmen	3
Stellungnahmen zur Änderung der Anlage 3.1	3
Stellungnahmen zur Änderung der Anlage 3.3	Fehler! Textmarke nicht
definiert.	
III. Mündliche Stellungnahmen	5

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Änderung der <u>Richtlinie über die Bedarfsplanung</u> sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch die Richtlinie berührt sind.

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 9. September 2016 eingeleitet, die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 13. Oktober 2016.

II. Schriftliche Stellungnahmen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	27.09.2016
Bundesärztekammer (BÄK)	Verzicht

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe folgende Tabelle).

Allgemeine oder übergreifende Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Stellungneh- mende Organisation / Datum	Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung und Quellenangabe	Würdigung der Stellungnahme	Änderung des Be- schluss- entwurfes (Ja / Nein)
1.	Bundesärzte- kammer (BÄK) / 13.10.2016	Die Bundesärztekammer wird in dieser Angeleg keinen Gebrauch machen.	genheit von ihrem Stellungnahmerecht	Kenntnisnahme	Nein

Stellungnahmen zur Änderung in § 4 BPL-RL

Lfd. Nr.	Stellungneh- mende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung und Quellenangabe	Würdigung der Stellungnahme	Änderung des Be- schluss- entwurfes (Ja / Nein)
2.	Bundespsy- chotherapeu- tenkammer (BPtK) / 27.09.2016	Die BPtK schlägt vor, I a) des Beschlussent- wurfs wie folgt neu zu fassen: a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: "Die Kassenärztlichen Vereinigungen erstellen die Anlage 1 und die Anlage 2.4 dieser Richtlinie jährlich in aktualisierter Form, stellen sie dem Landesausschuss zur Verfügung und veröffentlichen sie zum selben Zeitpunkt auf geeignete Wei- se."	Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) teilt die Einschätzung des Beschlussentwurfs, dass die Übermittlung der Anlagen der Bedarfsplanungs-Richtlinie an die Landesausschüsse bundeseinheitlich gehandhabt werden soll. Die BPtK teilt ferner die Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), dass Anlage 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Informationen enthält, die für die Beurteilung der regionalen Versorgungssituation vor Ort von entscheidender Bedeutung sind.	Die Anlage 1 umfasst Daten, die für eine Veröffentlichung in der derzeit vorliegenden Form nicht geeignet sind. Dies betrifft insbesondere die Rückverfolgbarkeit von Datenfeldern auf einzelne Personen. Die Berücksichtigung der Anlage 2.4 ist nicht Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens.	Nein
			Aus diesem Grund hält die BPtK die Regelung im Beschlussentwurf hierzu nicht für ausreichend. Die Informationen der Anlage 1 sind nämlich nicht nur für den Landesausschuss von entscheidender Bedeutung, sondern für alle Stellen, denen die Aufgabe ge-		

Anlage 4 zu den Tragenden Gründen zur Änder wei in § 4-Verweis auf Anlage 1 Absatz 5 SGB Nage 3 zu TOP 8.4.2 Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Lfd. Nr.	Stellungneh- mende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung und Quellenangabe	Würdigung der Stellungnahme	Änderung des Be- schluss- entwurfes (Ja / Nein)
			setzlich übertagen wurde, sich mit Fragen der Versorgung zu befassen. Dazu gehören nach den Heilberufe- und Kammergesetzen auch die Heilberufekammern.		
			Die Anlage 1 enthält zudem keinerlei einzelnen Personen zuordenbare Daten. Die BPtK schlägt daher vor, nicht nur eine Übermittlung an den Landesausschuss vorzusehen, sondern vorzuschreiben, dass zu diesem Zeitpunkt die Anlage 1 von den Kassenärztlichen Vereinigungen auch auf geeignete Weise zu veröffentlichen ist. Die Formulierung "auf geeignete Weise" ermöglicht es den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Anlage beispielsweise elektronisch zu veröffentlichen, sodass dies nur mit zu vernachlässigenden Kosten verbunden ist.		
			Im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung sind über die Anlage 1 hinaus die Informationen der Anlage 2.4 für die Versorgung von entscheidender Bedeutung. Die BPtK plädiert daher dafür, die Anlage 2.4 in die Regelung mit einzubeziehen.		
			Durch die Veröffentlichung entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringung und Leistungserbringer, sodass die Ausführungen zur Bürokratiekostenermittlung im Beschlussentwurf nicht geändert werden müssen.		

III. Mündliche Stellungnahmen

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahmen einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat als stellungnahmeberechtigte Organisation eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet.